

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

25.01.1991

Geschäftszahl

89/10/0021

Rechtssatz

Für die Qualifizierung des Tatortes als "öffentlicher Ort" iSd Art IX Abs 1 Z 1 EGVG kommt es nicht darauf an, ob dieser für den Besch ein öff Ort ist (hier: eine vom Besch gemietete Räumlichkeit; Gastlokal).